

Beitragsordnung ab 01.01.2025

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann vom Vorstand des Vereins nach Maßgabe der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des laufenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedsformen und Beiträge

1. Beitragshöhe je Mitgliedsform pro Kalenderjahr:
 - a) Jugendliche bis 18 Jahre 80,00 EUR
 - b) Erwachsene ab 18 Jahre 170,00 EUR
 - c) Familien 240,00 EUR
(Ehe- oder Lebensgemeinschaften, die unter einer gemeinsamen Adresse gemeldet sind und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
 - d) Ehrenmitglieder frei
2. Bei Neuaufnahme von Mitgliedern wird der Beitrag ab Unterschriftsdatum des Aufnahmeantrages anteilmäßig berechnet.
3. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.
4. Beiträge an andere Verbände als den LKV / DKV:
Mitglieder, die in einem anderen Verband als dem Landeskanuverband Nds. bzw. dem Deutschen Kanuverband organisiert sein wollen, müssen den Beitrag, den dieser für seine Mitglieder erhebt, selbst zahlen. Dieser Beitrag wird dann vom HKC eingezogen und an den jeweiligen Verband weitergeleitet.

§ 4 Gebühren und weitere Kosten

1. Aufnahmegebühren:

- Jugendliche bis 18 Jahre	0,00 EUR (Null)
- Erwachsene ab 18 Jahre	27,50 EUR
- Familien	35,00 EUR
2. Gebühren für private Boote/Boards:
 - Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen Liegeplatz eines Boots/Boards.
 - 1. Boot/Board eines (Einzel-)Mietgliedes ist frei.
 - 1. und 2. Boot/Board für Familien sind frei.
 - Jedes weitere Boot/Board 50,00 EUR je Kalenderjahr
3. Mahngebühren und weitere Kosten
Es werden Mahngebühren von Euro 10,00 pro Mahnung erhoben.
Es erfolgt i.d.R. nur eine Mahnung im zweiten Quartal des laufenden Jahres. Erfolgt darauf keine Zahlung oder Reaktion, werden weitere rechtliche Schritte eingeleitet.
Kosten, die durch Rücklastschriften und/oder weitere rechtliche Schritte entstehen, werden dem säumigen Mitglied voll belastet.

§ 5 Vereinskonto

Sparkasse Hannover

BIC: SPKHDE2HXXX

IBAN: DE09 2505 0180 0000 5142 33

Gläubiger ID: DE46ZZZ00000083143

§ 6 Sonstiges

1. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
2. Beiträge und Gebühren werden durch SEPA-Lastschriftverfahren i.d.R. 10 Bankarbeitstage nach der Mitgliederversammlung eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Bei berechtigten Ausnahmen kann der Beitrag vierteljährlich gezahlt werden. Über die Anträge zur quartalsweisen Zahlung entscheidet der Schatzmeister. Bei Quartalszahlung wird der Beitrag immer am ersten Bankarbeitstag der Monate April, Juli und Oktober abgebucht. Der Einzugstermin für das erste Quartal ist auch 10 Bankarbeitstage nach der Mitgliederversammlung.

Beschlossen in Vorstandssitzung am 01.08.2024